

Besondere Bedingungen der BAWAG für Baranweisungen ab 27.03.2023

1. Grundsätzliches

Die BAWAG übernimmt vom Auftraggeber (natürliche oder juristische Person) die Anweisung zur Belastung eines bestimmten Kontos (= Auftraggeberkonto) mit einem bestimmten Geldbetrag und zur Zustellung oder befristeten Bereithaltung des bestimmten Geldbetrages zugunsten einer namentlich genannten Person (= Empfänger) im Inland, wenn dafür ein entsprechender Auftrag (= Baranweisung) erteilt wird. Mit der Beauftragung einer Baranweisung (siehe Pkt. 4) erkennt der Auftraggeber die Geltung dieser Bedingungen an. Bevor die Auftraggebende Bank gegenständliches Service nutzt, ist der BAWAG ein SEPA B2B-Mandat für den Einzug von Baranweisungsentgelten zu erteilen. Die dazu gehörige Rechnung wird elektronisch an die zu diesem Zweck bekannte e-Mail-Adresse übermittelt. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Zustellung und Auszahlung der angewiesenen Geldbeträge die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National der Österreichischen Post AG" (im folgenden Post AG) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

2. Betrag

Es gibt keinen Mindest- und keinen Höchstbetrag für Baranweisungen.

3. Entgelt

Je nach Art der Beauftragung (siehe Pkt. 4), Auftragsvariante (siehe Pkt. 5) und zusätzlicher Leistung zu den Auftragsvarianten (siehe Pkt. 6) werden dem Auftraggeberkonto unterschiedliche Entgelte laut Aushang sofort oder pro Quartal kumuliert angelastet.

4. Art der Beauftragung

Die Beauftragung durch den Auftraggeber kann auf elektronischem Weg (z.B. Datenträger) über die zentralen Stellen der BAWAG erfolgen. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Auftragsvarianten (siehe Pkt. 5). Bei Beauftragung einer Baranweisung auf elektronischem Weg kann der Auftraggeber zwischen allen in Punkt 5 angeführten Auftragsvarianten wählen und außerdem zusätzliche Leistungen zu den Auftragsvarianten (siehe Pkt. 6) beauftragen. Bei der Beauftragung einer Baranweisung auf schriftlichem, nicht elektronischem Weg kann der Auftraggeber zwischen allen in Punkt 5 angeführten Auftragsvarianten wählen (Ausnahme: postlagernd in der Post-Geschäftsstelle xxxx). Bei den zusätzlichen Leistungen zu den Auftragsvarianten (siehe Pkt. 6) kann nur "eigenhändig - nicht an Bevollmächtigte " beauftragt werden.

5. Auftragsvarianten

Benachrichtigung des Empfängers:

Die Benachrichtigung erfolgt in der vom Auftraggeber gewählten Auftragsvariante. Die Auszahlung der Geldbeträge erfolgt – je nach Auftragsvariante und bei vorhandener Kontodeckung beim Auftraggeber - im Wege der Zustellung an die Empfängeradresse oder – sofern nichts anders vereinbart wurde – durch Abholung in jeder Post-Geschäftsstelle mit Finanzdienstleistungsgeschäft in Österreich. Die Auftragsvariante muss vom Auftraggeber bei der Beauftragung gewählt werden. Die Auftragsvarianten "Zustellung" oder "Benachrichtigung" stellen ein Sonderservice der Post AG dar.

Zustellung:

Grundsätzlich erfolgt ein Zustellversuch des Geldbetrages an die angegebene Empfängeradresse bis zur Betragsgrenze von € 3.000,-- pro Baranweisung. In folgenden Fällen erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung des Empfängers, dass die Abholung des Geldbetrages grundsätzlich in jeder Post-Geschäftsstelle mit Finanzdienstleistungsgeschäft in Österreich bis zum Ende der Gültigkeit möglich ist:

- · wenn der Zustellversuch des Geldbetrages an den Empfänger erfolglos ist
- bei Beträgen über € 3.000,-- pro Baranweisung
- · wenn die Zustellung der Geldbeträge für die Post AG mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden ist



Die Zustellung bis zu einer Höhe von € 3.000,-- (= Ersatzzustellgrenze) ist ordnungsgemäß, wenn der Geldbetrag statt an den Empfänger oder den Übernahmsberechtigten an eine andere, an der Empfängeradresse anwesende, geschäftsfähige Person ausbezahlt wird (= Ersatzempfänger). Die BAWAG behält sich vor, die Auszahlung in der Post-Geschäftsstelle an den Ersatzempfänger nur gegen zusätzliche Vorlage (gemäß den sonstigen Voraussetzungen nach diesen Bedingungen und den AGB Brief National der Österreichischen Post AG) eines amtlichen Lichtbildausweises des Empfängers oder der Geburtsurkunde des Empfängers (gegebenenfalls samt beglaubigter Übersetzung), vorzunehmen.

Schriftliche Benachrichtigung:

Es erfolgt eine einmalige schriftliche Benachrichtigung des Empfängers durch den Zusteller, dass die Abholung des Geldbetrages bei jeder Post-Geschäftsstelle mit Finanzdienstleistungsgeschäft in Österreich bis zum Ende der Gültigkeit der Baranweisung möglich ist.

Auszahlung in jeder Post-Geschäftsstelle mit Finanzdienstleistungsgeschäft:

Es erfolgt weder ein Zustellversuch noch eine Benachrichtigung durch die BAWAG oder durch die Post AG als Erfüllungsgehilfe der BAWAG. Der Auftraggeber hat für die Benachrichtigung selbst Sorge zu tragen. Die Abholung des Geldbetrages ist bei jeder Post-Geschäftsstelle mit Finanzdienstleistungsgeschäft in Österreich möglich. Die Auszahlung erfolgt nur an den in der Baranweisung angegebenen Empfänger oder an einen Übernahmsberechtigten.

Postlagernd in Post-Geschäftsstelle xxxx:

Es erfolgt weder ein Zustellversuch noch eine Benachrichtigung durch die BAWAG oder die Post AG. Der Auftraggeber hat für die Benachrichtigung selbst Sorge zu tragen. Die Abholung des Geldbetrages ist bei der vom Auftraggeber angegebenen Post-Geschäftsstelle mit Finanzdienstleistungsgeschäft möglich. Die Auszahlung erfolgt nur an den in der Baranweisung angegebenen Empfänger oder an einen Übernahmsberechtigten.

Wird vom Auftraggeber keine Auftragsvariante gewählt, erfolgt automatisch die Zustellung des Geldbetrages, sofern die Betragsgrenze von € 3.000,-- pro Baranweisung nicht überschritten ist.

6. Zusätzliche Leistungen zur Auftragsvariante

Frühester Auszahlungstag: Der Auftraggeber kann beauftragen, an welchem Tag die Baranweisung frühestens zur Auszahlung gelangen kann (= erster Tag der Gültigkeit).

Nicht nachsenden: Der Auftraggeber kann beauftragen, dass trotz Vorliegen eines Nachsendeauftrages zur angegebenen Empfängeradresse keine Nachsendung erfolgt.

Eigenhändig - nicht an Bevollmächtigte: Der Auftraggeber kann beauftragen, dass die Auszahlung des Geldbetrages nur "eigenhändig" an den angegebenen Empfänger erfolgt. Die Auszahlung erfolgt weder an einen Bevollmächtigten noch an einen Ersatzempfänger.

Lagern bis: Der Auftraggeber kann beauftragen, an welchem Tag (vor Ablauf der Gültigkeit) die Auszahlungsfrist der Baranweisung endet.

7. Übernahme des Auftrages

Der Zahlungsauftrag ist an die BAWAG je nach Auftragsvariante zur weiteren Durchführung und Auszahlung an den Empfänger zu übermitteln. Bei nicht vorhandener Kontodeckung wird der Auftrag zurückgewiesen.

8. Belastung des Auftraggeberkontos

Nach Übernahme des Zahlungsauftrages durch die BAWAG erfolgt die Abbuchung des/der beauftragen Geldbetrages/Geldbeträge vom Auftraggeberkonto. Die angewiesenen Geldbeträge werden elektronisch an die Post AG als Erfüllungsgehilfe der BAWAG zur Durchführung der Auszahlung je nach gewählter Auftragsvariante taggleich um 11:00 Uhr übermittelt. Aufträge, die nach 11:00 Uhr in der BAWAG einlangen, werden am nächsten Bankarbeitstag an die Post AG übermittelt.



9. Gültigkeit, Auszahlungszeitraum

Wurde die Baranweisung vom Auftraggeber mit einem frühesten Auszahlungstag beauftragt, ist dieser der erste Tag der Gültigkeit. Wurde kein frühester Auszahlungstag beauftragt, ist der dem Tag der Belastung (Abbuchung der Zahlung) des Auftraggeberkontos folgende Werktag der erste Tag der Gültigkeit. Wurde vom Auftraggeber keine bestimmte Auszahlungsfrist beauftragt, wird die Baranweisung maximal zwei Monate (= Ende der Gültigkeit und maximale Laufzeit; Verlängerung NICHT möglich) ab dem ersten Tag der Gültigkeit zur Abholung bereitgehalten. Ausnahme: Vom Auftraggeber wird das Ende der Gültigkeit durch die Wahl der zusätzlichen Leistung (siehe Pkt. 6) "lagern bis" verkürzt.

10. Empfänger

Empfänger eines Geldbetrages ist die in der Empfängeradresse der Baranweisung angegebene Person. Es kann eine natürliche oder juristische Person als Empfänger angegeben werden. Beträge werden, soweit nicht im Folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist, an den Empfänger ausbezahlt. Sind in der Anschrift mehrere natürliche Personen als Empfänger angegeben, kann die Post AG diese Beträge wahlweise an eine der angegebenen Personen ausbezahlen.

11. Übernahmsberechtigte

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National der Österreichischen Post AG" in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Auszahlung von Baranweisungen sinngemäß.

12. Übernahmebestätigung

Die Auszahlung des Geldbetrages wird vom Übernehmer mit seiner Unterschrift bestätigt.

13. Nachweis der Identität

Der Übernehmer (Empfänger, Übernahmsberechtigte oder Ersatzempfänger) hat seine Identität gegebenenfalls durch einen von einer Behörde oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts ausgestellten Lichtbildausweis nachzuweisen.

14. Auszahlung

Die Auszahlung von Baranweisungen erfolgt je nach Auftragsart mittels Zustellung oder in allen Post-Geschäftsstellen mit Finanzdienstleistungsgeschäft.

15. Postfach (Abholung über Vereinbarung)

Die Angabe eines Postfaches als Empfängeradresse bei Baranweisungen ist nicht vorgesehen.

16. Postlagernde Beträge

Diese Beträge werden nur an den Empfänger oder an einen Übernahmsberechtigten ausgezahlt (nicht an Ersatzempfänger). Der Kunde erhält keine Benachrichtigung. Die 2 Monate Gültigkeit der Baranweisung bleibt unverändert erhalten.

17. Nicht auszahlbare Beträge

Nicht auszahlbare Beträge werden automatisch an den Auftraggeber zurückgebucht. Sollte z.B. aufgrund einer im Gültigkeitszeitraum erfolgten Kontoschließung des Auftraggebers eine händische Bearbeitung notwendig sein, wird für die händische Bearbeitung ein Entgelt laut Aushang eingehoben. Dieses Entgelt wird vom nicht auszahlbaren Geldbetrag einbehalten.

18. Nachforschung

Falls ein Nachforschungsauftrag erteilt wird, kann die BAWAG dem Auftraggeber dadurch entstandene Kosten in Rechnung stellen.

19. Geschäftsbedingungen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung.